

Fürsten, also deren mit dem Pächter vereinbarten Reingewinn. Auch in den Rechnungen 49—69, 72, 84, 88, 90, 93—98, 101—118, 120—122 handelt es sich um den Reingewinn, d. h. den Geldbetrag, der nach Abzug des Silberpreises und der Münzkosten für die Fürsten übrig bleibt. Da aber nicht ersichtlich ist, ob die „Münzkosten“ immer sämtliche Betriebskosten (Gehälter der Beamten, Löhne der Arbeiter, Preise der Kohlen und anderen Materialien außer Silber, Instandhaltung der Gebäude u. s. w.) enthalten oder nur einen Teil davon, so kann „Schlagschatz“ und „Münzgewinn“ hier manchmal einen Bruttogewinn bedeuten. Endlich wird in den Rechnungen 74—76, 78, 80, 87, 91, 92 unter „Schlagschatz“ der Betrag verstanden, der nur nach Abzug der Münzkosten bleibt, also den Silberpreis mit enthält. Diese letzteren Summen erschienen mir zu hoch, um sie unter die Rubrik des Münzgewinns zu bringen; ich habe sie vielmehr unter der Überschrift „Nennwert des gemünzten Geldbetrages“ aufgeführt, da sie von diesem Nennwert nur um den Betrag der Münzkosten, d. h. um höchstens $\frac{1}{10}$ des Nennwerts, differieren (so in Rechnung 72, wo noch aus der Mark Silber 175 Groschen, bei 7 gr. Münzkosten geprägt werden). Die Angaben über die Münzkosten sind übrigens so spärlich und unübersichtlich, daß sie nicht tabellarisch wiedergegeben werden konnten. Die Silber- und Kupferpreise beziehen sich, wenn nichts anderes bemerkt ist, auf das aus den eigenen Gruben der Fürsten stammende oder von den Gewerken oder den Inhabern der privaten Schmelzhütten, den „Waldwerken“, pflichtgemäß an die Münzstätte abgelieferte Metall. Bei dem Silber der Gewerken wird manchmal (z. B. Rechnung 82) unterschieden zwischen „gemeinem“ oder „Steuersilber“, d. h. Silber aus solchen Gruben, zu deren Betrieb der Landesherr einen Zuschuß („Steuer“) zahlte, und „freiem Silber“ aus Gruben, wo dies nicht geschah und dementsprechend eine Erhöhung des Silberpreises („Befreiung“) zugestanden wurde. „Münzsilber“ (R. 69) ist das aus alten oder fremden Münzen gewonnene Silber von minderer Feinheit. Die Kupferpreise sind für 1 Zentner: 2 β (R. 62/3), 2 β 20 gr (R. 67/8), 3 β 20 gr (R. 93), 2 β 50 gr (R. 94), 4 $\frac{1}{2}$ β (R. 96), 2 $\frac{1}{2}$ β , dann 1 β 44 gr (R. 119), 2 β (R. 120).

Abkürzungen wie bei der Tabelle über den Münzfuß und wie bei Ermisch, Urkundenbuch der Stadt Freiberg II, 374:

d. = Pfennige (denarii),
 fert. = Vierdunge (ferthones),
 Gr. = Groschen (grossi),
 H. = Heller (hallenses),
 L. = Lot,

M. = Mark Feinsilber,
 Qu. = Quint,
 β = Schock Groschen
 (sexagena grossorum)